

Satzung

SATZUNG der Gemeinde Denzlingen über

a) die örtlichen Bauvorschriften zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 04.06.2024

b) die örtlichen Bauvorschriften zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

b) die örtlichen Bauvorschriften zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 04.06.2024).

§ 2

Bestandteile

1. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) zeichnerischem Teil, M 1:500 in der Fassung vom 04.06.2024
- b) textlichem Teil – örtliche Bauvorschriften – in der Fassung vom 04.06.2024

3. Beigefügt sind:

- a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 04.06.2024

Satzung

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Denzlingen, 06.06.2024

Markus Hollemann, Bürgermeister

Verbandsbauamt
Gemeindeverwaltungsverband
Denzlingen – Vörstetten – Reute

– als Planverfasser –

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Denzlingen übereinstimmen.

Denzlingen, 06.06.2024

Markus Hollemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 13.06.2024.

Denzlingen, 13.06.2024

Markus Hollemann, Bürgermeister